Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 16. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2014

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung in Bezug auf die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) betreffend anrechenbare Mietzinsmaxima ein. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen und Zusammenfassung

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage zur Änderung des ELG und die darin vorgesehene Anpassung der bei den EL anrechenbaren Mietzinsmaxima, welche auch das Ziel der ursprünglichen Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt vom 25. März 2009 war. Den Hintergrund für die Anpassung der Mietzinsmaxima in den EL bildet die Tatsache, dass die anrechenbaren Maximalbeträge für die Bruttomiete seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst wurden und die Mieten im schweizerischen Durchschnitt seither um rund 18 Prozent angestiegen sind. Der Regierungsrat erachtet insbesondere die Situation bei den Mehrpersonenhaushalten als stossend, da das geltende Recht bei den anrechenbaren Mietzinsmaxima nur zwei Ansätze kennt, einen für Einzelpersonen in Höhe von 1‘100 Franken pro Monat und einen für Ehepaare, Alleinerziehende und alle übrigen Haushalte in Höhe von 1‘250 Franken pro Monat.

Der Regierungsrat begrüsst die stärkere Differenzierung der Mietzinsmaxima nach Haushaltsgrösse und die neue regionale Einteilung nach Siedlungstypen (vgl. Ziff. 2.1. und 2.2). Die vorgeschlagene Berechnungweise, wonach das Mietzinsmaximum für jede EL-versicherte Person einzeln und zivilstandsunabhängig aufgrund der Haushaltsgrösse berechnet wird, erachtet der Regierungsrat als geboten und sachgerecht (vgl. Ziff. 2.2). Für die künftige Anpassung der Mietzinsmaxima regt er an, eine Bestimmung aufzunehmen, die den Bundesrat zu einer regelmässigen Anpassung verpflichtet (vgl. Ziff. 2.4). Der Regierungsrat ist mit der Erhöhung der Ansätze grundsätzlich einverstanden, schlägt jedoch tiefere Ansätze für 1- und 2-Personenhaushalte einerseits und höhere Beträge für Mehrpersonenhaushalte andererseits vor (vgl. Ziff. 2.3). Dem

vorgeschlagenen Finanzierungsmodus, wonach sich der Bund im Rahmen seines Anteils an der Existenzsicherung EL-versicherter Personen im Heim nicht an der Erhöhung der Mietzinsmaxima beteiligt, steht der Regierungsrat kritisch gegenüber (vgl. Ziff. 2.5).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Elementen der Vorlage

2.1 Regionale Einteilung der Mietzinsmaxima

Der Regierungsrat unterstützt die regionale Differenzierung in die Regionen „Grosszentren", „Stadt" und „Land" auf der Grundlage der Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik (BFS) und die damit verbundene Verstärkung des Bedarfselementes der EL. Die jährlich aktualisierte Tabelle des BFS, die die Gemeinden für die Unterscheidung zwischen Stadt und Land vier verschiedenen Analyseregionen zuordnet, bildet eine zuverlässige Grundlage für die regionale Einteilung der Mietzinsmaxima und sorgt für Rechtssicherheit. Dass der angespannten Wohnungsmarktsituation in den Grossstädten mit der Schaffung einer eigenen Region „Grosszentren" Rechnung getragen wurde, begrüssen wir. In den Grosszentren, wo die Mieten erfahrungsgemäss am höchsten sind, wohnen immerhin 20 Prozent der EL-Beziehenden.

2.2 Berechnung der Mietzinsmaxima von Mehrpersonenhaushalten

Der Regierungsrat erachtet das vorgeschlagene System mit einem Grundbetrag, der je nach Haushaltsgrösse durch Zusatzbeträge für weitere Personen erweitert wird, als sachgerecht und zielführend. Begrüsst wird zudem, dass künftig das Mietzinsmaximum jeder EL-beziehenden Person einzeln und zivilstandsunabhängig festgelegt wird. Damit wird die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber 2-Personenhaushalten von nicht verheirateten EL-Beziehenden abgeschafft. Der Regierungsrat befürwortet zudem, dass der Mietzinsanteil von EL-beziehenden Personen mit Mitbewohnenden nicht mehr auf der Basis der effektiven Gesamtmiete, sondern aufgrund des Mietzinsmaximums für die betreffende Haushaltgrösse berechnet wird.

2.3 Neue Beträge der Mietzinsmaxima

Die ursprüngliche Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt vom 25. März 2009 (09.307) hatte ihr Hauptgewicht auf der Erhöhung der Mietzinsmaxima von Mehrpersonenhaushalten, da dort das Problem der durch die EL-Ansätze nicht gedeckten Mietkosten am stärksten ausgeprägt war. Daher ist der Regierungsrat der Ansicht, dass bei den 1- und 2-Personenhaushalten kein Anpassungsbedarf im nun vorgenommenen Ausmass von 18% vorhanden ist. Er plädiert dafür, den Grundbetrag und den Zusatzbetrag für die zweite Person generell weniger hoch anzusetzen, dafür die Zusatzbeträge ab der dritten Person zu erhöhen.

Vom Kanton Basel-Stadt vorgeschlagene Grund- und Zusatzbeträge:

Bruttomiete pro Monat in Franken	**Grosszentren**	**Stadt**	**Land**
1. Person/Grundbetrag	1‘250	1‘200	1‘100
2. Person	200	150	150
3. Person	250	200	200
4. Person	250	200	200
5. Person	250	200	200

In Bezug auf die vorgesehene Plafonierung der Mietzinsmaxima bei vier Personen weisen wir darauf hin, dass beispielsweise die Sozialhilfe Basel-Stadt eine Plafonierung erst ab der fünften Person vorsieht. Dabei wird die Kostengrenze der Nettomiete für 5-Personenhaushalte auf 2‘000 Franken festgelegt, was unter Berücksichtigung eines Anteils von 15 Prozent Nebenkosten einer Bruttomiete von 2‘300 Franken entspricht[1]. Demgegenüber begrenzt die vorliegend vorgeschlagene Plafonierung das Mietzinsmaximum in einem Grosszentrum ab der vierten Person bei einem Bruttomietzins von 1‘925 Franken. Die vorgeschlagenen Ansätze für einen 5-Personenhaushalt in einem Grosszentrum liegen damit um rund 16 Prozent unter den Ansätzen der Sozialhilfe Basel-Stadt. Wir regen daher an, für alle Regionen einen Zusatzbetrag für 5-Personenhaushalte vorzusehen.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der geltenden Mietzinsmaxima mit den Kostengrenzen der Sozialhilfe Basel-Stadt, dem Vorschlag des Bundesrates für Grosszentren, dem Vorschlag des Kantons Basel-Stadt für Grosszentren und den Ausschöpfungsquoten im Kanton Basel-Stadt:

Bruttomiete p. M. in Franken	**EL heute**	**Sozialhilfe BS***	**Vorschlag BRat, GZ**	**Vorschlag BS, GZ**	**Ausschöpfung BS in %****
1 Person/Gr.betrag	1‘100	800	1‘345	1‘250	39.6
2 Personen	1‘250	1‘150	1‘575	1‘450	90.3
3 Personen	1‘250	1‘550	1‘775	1‘700	98.6
4 Personen	1‘250	1‘850	1‘925	1‘950	99.3
5 Personen	1‘250	2‘300	1‘925	2‘200	99.9

* Nettoansätze zuzüglich 15% Nebenkosten, gerundet
** Anteil der EL-Haushalte im Kanton Basel-Stadt, die das Mietzinsmaximum ausschöpfen bzw. einen Mietzins über dem Maximum aufweisen, Stand 2010, Amt für Sozialbeiträge

[1] Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Ziff. 10.5.1

2.4 Künftige Anpassung der Mietzinsmaxima

Der Bundesrat kann anlässlich der Neufestsetzung der Renten unter anderem die Höhe der anerkannten Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG in angemessener Weise anpassen (Art. 19 ELG). Eine regelmässige Anpassung bei der alle zwei Jahre stattfindenden Neufestsetzung der Renten erfolgte bisher lediglich in Bezug auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf. Demgegenüber hat der Bundesrat die Mietzinsmaxima auf dem Stand der Neufestsetzung im Jahr 2001 belassen, obwohl er mit Art. 19 ELG die Kompetenz zur regelmässigen Anpassung gehabt hätte.

Um auch in Zukunft eine existenzsichernde Anpassung der Mietzinsmaxima zu gewährleisten, regt der Regierungsrat an, eine Zusatzbestimmung aufzunehmen, die den Bundesrat zur Anpassung der Mietzinsmaxima verpflichtet. Dabei könnte die Anpassung beispielsweise an die Überschreitung eines Schwellenwerts der aufgelaufenen Mietteuerung geknüpft werden.

2.5 Beteiligung des Bundes an der Existenzsicherung von Personen im Heim

In der Vorlage wird die vorgeschlagene Neuordnung der EL-Finanzierung bei Heimbewohnenden als sachgerecht bezeichnet, da sich die Erhöhung der Mietzinsmaxima auf EL-versicherte Personen zu Hause beziehe.

Dieser Sicht kann sich der Regierungsrat nicht anschliessen, da damit der Bund bei den Mietkosten seine anteilmässige Beteiligung an der Existenzsicherung von Heimbewohnenden aufgeben würde. In Bezug auf das Argument, diese Neuordnung sei sachgerecht, weisen wir darauf hin, dass sich die für die Existenzsicherung von Personen im Heim massgeblichen Positionen zwangsläufig auf EL-versicherte Personen zu Hause beziehen (Art. 10 Abs. 2 ELG). Denn die Finanzierung der EL von Personen im Heim zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sich die Bundesbeteiligung nicht an den spezifischen Kostenpositionen des Heimaufenthalts orientiert, sondern an der Existenzsicherung, die durch Kostenpositionen von Personen zu Hause definiert wird.

Dass die Kantone die heimspezifischen Kosten und die damit verbundene Kostensteigerung alleine finanzieren, ist Ausfluss der mit der NFA ausgehandelten Lastenverteilung. Dass sich der Bund im Rahmen der Existenzsicherung von Personen im Heim an der alle zwei Jahre erfolgenden Anpassung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf mit 5/8 beteiligt, ist in Nachachtung der NFA ebenfalls sachgerecht. Dass jedoch die vorliegende Anpassung einer weiteren (wichtigen) Kostenposition der Existenzsicherung von der Bundesbeteiligung ausgenommen werden soll, widerspricht unserer Ansicht nach der NFA und stellt eine Beeinträchtigung der damals zwischen Bund und Kantonen ausgehandelten Lastenverteilung dar.

Die Nichtbeteiligung des Bundes an der Erhöhung der Mietzinsmaxima bei der Existenzsicherung von Personen im Heim hätte beispielsweise zur Folge, dass beim Heimeintritt von alleinstehenden Personen, die zu Hause das Mietzinsmaximum ausgeschöpft hatten, der Bundesbeitrag an deren EL in der überwiegenden Zahl der Fälle sinken würde. Eine solche Konsequenz widerspricht jedoch der mit der NFA festgelegten Finanzierungsordnung. Da sich die Bundesbeteiligung an den EL von Personen im Heim an den Kostenpositionen der Existenzsicherung von Personen zu Hause orientiert, hat der Bundesanteil für die EL von Personen im Heim der Kostenentwicklung der Positionen der Existenzsicherung zu folgen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Lösung zwar dem Motionstext folgt. Er wünscht jedoch, dass der Bundesrat die Finanzierung der vorliegenden Revision überdenkt und für die Bundesbeteiligung an der Existenzsicherung von Personen im Heim die angepassten Mietzinsmaxima vorsieht.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin